

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Wohnbau Baden AG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserhaltung, Bauen im Grundwasser sowie die Einleitung des anfallenden Grundwassers in den Neumagen im Rahmen des geplanten Neubaus drei unterkellelter Wohnhäuser auf den Grundstücken Flst.Nrn. 115/1, 1/9, 1/12, 15, 16, 18 und 21 auf der Gemarkung Krozingen und Gemeinde Bad Krozingen.

Die Planung sieht eine Grundwasserhaltung für einen Zeitraum von 300 Tagen vor. Geplant ist eine Entnahmemenge des Grundwassers für die gesamte Maßnahme von max. 255.828 m³. Das geförderte Grundwasser soll mittels „fliegender“ Leitungen (Rohrbrücken) in den ca. 100m nördlich verlaufenden Neumagen eingeleitet werden. Die drei Wohnhäuser werden teilweise im Grundwasser errichtet.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 19. August bis einschließlich 19. September 2019

während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bad Krozingen, Bauamt, Basler Straße 30, Zimmer 202, zur kostenlosen Einsichtnahme aus. Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Bad Krozingen unter www.bad-krozingen.de/beteiligungsverfahren einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg, Fachbereich 430 –Umweltrecht-, Stadtstraße 3 oder bei der Stadt Bad Krozingen, Bauamt, Zimmer 202, Basler Straße 30, 79189 Bad Krozingen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen

Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
4.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -